

**Vereinbarung interkom. Zusammenarbeit
Stadt Marktrechwitz/Gde. Fichtelberg
486**

**Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit
zwischen der Großen Kreisstadt Marktrechwitz
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Birgit Seelbinder -
und der Gemeinde Fichtelberg
- vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Jose-Ricardo Castro Riemenschneider -**

Vom 16.06.2009

Präambel

Viele kommunale Aufgaben lassen sich in einer interkommunalen Zusammenarbeit besser, schneller, effizienter und effektiver erledigen.

In Zeiten immer größerer Spezialisierung der Aufgaben und knapper werdender öffentlicher Mittel ist nahe liegend, durch eine enge Zusammenarbeit bestehende Ressourcen zum Wohle aller Beteiligten gemeinsam optimal zu nutzen.

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Bei der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Marktrechwitz und Fichtelberg handelt es sich um eine Kooperation mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung bei verschiedenen Aufgabefeldern.

Artikel 2

Hierbei ist auch jederzeit die Möglichkeit gegeben, weitere Partner mit einzubeziehen.

Artikel 3

Durch die interkommunale Zusammenarbeit unterstützen sich die Partner bei deren Aufgabenerfüllung gegenseitig.

Artikel 4

Vereinbarung interkom. Zusammenarbeit Stadt Marktredwitz/Gde. Fichtelberg 486

Es werden keinerlei Aufgaben auf den Partner übertragen, jeder Partner ist für die Erledigung seiner Aufgaben selbst verantwortlich, auch wenn diese mit Unterstützung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgt.

Rahmenbedingungen

Artikel 5

Die Kommunen sind im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gleichberechtigte Partner.

Artikel 6

Die Zusammenarbeit erfolgt mit dem Ziel, die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen auch Ressourcen einzusparen.

Artikel 7

Bei der Zusammenarbeit sind die gültigen rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Artikel 8

Der Austausch und die Abordnung von Personal im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind möglich.

Artikel 9

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit besteht die Möglichkeit, die bestehende technische Ausrüstung zu nutzen, soweit dies tatsächlich möglich ist.

Artikel 10

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den berechneten Verrechnungssätzen.